



## **Förderrichtlinien der Gemeinde Büchenbach zur Verringerung von Niederschlagsabflüssen durch den Bau von Rückhalte- und Versickerungseinrichtungen für das Oberflächenwasser**

### **1. Allgemeines**

- (1) Die zunehmende Versiegelung von Freiflächen bedingt einen Verlust von lebensnotwendiger Grundwasseranreicherung durch Oberflächenwasser. Oberflächenwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, fließt den Bächen und Flüssen sehr schnell zu und verschärft die Hochwassergefahr. Durch Rückhaltung bzw. Versickerung des Oberflächenwassers – zum Beispiel in Zisternen und Rigolen – unmittelbar dort wo es anfällt, kann ein wirksamer Beitrag zur Verringerung des Hochwasserabflusses geleistet werden.
- (2) Das aufgefangene Wasser kann als Brauchwasser oder für die Gartenbewässerung benutzt werden. Eine Benutzung als Trinkwasser ist untersagt; entsprechende Zapfstellen sind mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ zu versehen. Die Leitungssysteme für Trinkwasser und Brauchwasser dürfen keine wasserführenden Verbindungen aufweisen. Brauchwasserleitungen sind so herzustellen, dass ein späteres Verwechseln oder Vertauschen ausgeschlossen ist (z. B. durch unterschiedliche Außenfarbe der Rohrleitungen). Bei Einleitung des Brauchwassers in das Kanalnetz ist der Nachweis über einen Zwischenzähler zu erbringen. Der Einbau ist der Gemeinde Büchenbach anzuzeigen.  
Wird Brauchwasser durch seine Verwendung verschmutzt und danach in die Kanalisation eingeleitet, dies ist z. B. bei der Verwendung als WC-, Spül- und Waschwasser der Fall, so muss die in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge mittels eines geeichten Wasserzählers erfasst werden. Diese Wassermenge ist jährlich ohne gesonderte Aufforderung spätestens zu 01. November des laufenden Jahres der Gemeinde Büchenbach schriftlich mitzuteilen.  
Der Einbau und der Betrieb des Wasserzählers sowie die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften liegen ausschließlich in dem Verantwortungsbereich des Eigentümers der Brauchwasseranlage (§ 10 Abs. 3 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Büchenbach).
- (3) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Veränderungen bei der Benutzung der geförderten Zisterne, insbesondere die Schließung, mitzuteilen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, auch nach Abnahme von Zeit zu Zeit Kontrollen bezüglich der Funktionsfähigkeit der Zisterne und der Nutzung des Oberflächenwassers als Brauchwasser vorzunehmen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Eigentümer bzw. Bauherrn von Eigentümern, Pächter oder Mieter der Anwesen, auf denen die Anlage errichtet werden soll. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Genehmigung des Eigentümers zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.

Die von der Gemeindeverwaltung vorbereiteten Anträge sind vor Errichtung der Anlage bei der Gemeinde Büchenbach einzureichen.

## **3. Voraussetzungen für die Förderung**

- (1) Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung (maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages) nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleitungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Mit Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden.
- (2) Der Antragsteller verpflichtet sich, bezuschusste Maßnahmen mindestens 10 Jahre in dem für die Bezuschussung maßgeblichen Zustand zu belassen. Die Verpflichtung wird auf den Rechtsnachfolger übertragen. Wird diese Bestimmung nicht eingehalten, muss der Zuschuss gemäß Zfr. 9 dieser Richtlinie zurückgezahlt werden.

## **4. Umfang der Förderung und Verfahren bei Zuschüssen**

Gefördert werden

- (1) die Ausstattung von Wohn- oder sonstigen Gebäuden mit Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen),
- (2) Die Umnutzung von alten Klär- und Sickergruben oder Außenheizöltanks, deren Eignung nachgewiesen wird,
- (3) die Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser über eine bewachsene und belebte, mindestens 30 cm starke Bodenschicht. Die Versickerung kann über eine Mulden-, Rohr-, Rigolen- oder über eine Schachtversickerung erfolgen.

## **5. Art und Höhe der Förderung**

- (1) Die Fördermittel werden als einmalige Zuschüsse ausgereicht.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt für Anlagen nach Zfr. 4 Abs. 1 mit einem Nutzinhalt

bis 2,49 cbm:	kein Zuschuss
von 2,50 bis 4,99 cbm:	250,00 € Zuschuss
ab 5,00 cbm:	500,00 € Zuschuss
für jeden weiteren vollen cbm:	50,00 € Zuschuss

Es werden maximal 10 cbm Nutzinhalt gefördert.
- (3) Für Anlagen nach Zfr. 4 Abs. 2 beträgt die Förderhöhe 50 % des Zuschuss gemäß Zfr. 5 Abs. 2.
- (4) Die Förderhöhe für Anlagen nach Zfr. 4 Abs. 3 wird auf 500,00 € je Grundstück festgesetzt.
- (5) Die Förderung nach dieser Richtlinie kann nur einmal pro Grundstück in Anspruch genommen werden.

## 6. Ausführung der Maßnahme

(1) Maßnahmen nach Zfr. 4 Abs. 1 und 2

Es sind die einschlägigen DIN Normen (DIN1980-DIN1988) zu beachten. Der Anlagenbetreiber ist für die ordnungsgemäße Beschaffenheit verantwortlich. Die Anlage ist regelmäßig zu kontrollieren und zu warten. Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist durch einen zugelassenen Fachbetrieb zu bestätigen. In die Zisterne darf keine automatisierte Trinkwassernachspeisung erfolgen.

(2) Maßnahmen nach Zfr. 4 Abs. 3

Der Anlagenbetreiber ist für die ordnungsgemäße Beschaffenheit verantwortlich. Es muss mindestens ein Abstand von 2,0 Metern zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem Grundwasserspiegel vorhanden sein. Sämtliche versiegelte Flächen sind an die geförderte Versiegelungsanlage anzuschließen. Das Regenwasser darf nicht schädlich verunreinigt sein. Als unschädlich wird insbesondere Regenwasser von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, angesehen. Das Regenwasser von privaten Stellflächen kann ebenfalls über durchlässige Befestigungen oder geeignete Versickerungsanlage versickert werden. Darüber hinaus ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Liegt das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet, sind die Regelungen nach den Festsetzungen des jeweiligen Wasserschutzgebietes zu beachten.

## 7. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahme

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt, sobald der Kostennachweis vorliegt und von der Gemeinde die Ausführung der Anlage überprüft ist. Der Antragsteller hat die maßgeblichen Rechnungen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

## 8. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Büchenbach auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umständen zu erteilen, eine Besichtigung der Maßnahme zu ermöglichen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

## 9. Rückzahlung

Unrechtmäßig gezahlte Zuschussbeträge sind unverzüglich zur Rückzahlung an die Gemeinde fällig. Im Säumnisfalle werden Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Zahlung fällig.

## 10. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.08.2018 am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Zuschuss zur Errichtung von Regenrückhalteeinrichtungen an Private vom 25.01.1991 außer Kraft.

Büchenbach, den 08.08.2018

  
Helmut Bauz  
Erster Bürgermeister

